

Selbstbestätigung zum frühestmöglichen Baubeginn

Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299, 498/499)

Hinweis! Diese Selbsterklärung dient einer Beantragung der Förderstufe „Effizienzhaus 55 – Wohngebäude“ beziehungsweise „Effizienzgebäude 55 – Nichtwohngebäude“ im Produkt „Klimafreundlicher Neubau“ (297/298, 299, 498/499). Sie ist nur dann auszufüllen und bei Ihrem Finanzierungspartner einzureichen, wenn Ihr Neubau in einem genehmigungsfreien Verfahren oder im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Landesbauordnung errichtet wird und Ihnen kein Dokument der Baubehörde oder Gemeinde vorliegt, das den frühestmöglichen Baubeginn bestätigt.

Antragstellende und Investitionsobjekt

Vorname*:

Name/Firma/Kommune*:

(bei Wohneigentumsgemeinschaften: Name der bevollmächtigten Person)

Straße/Hausnummer des Investitionsobjekts*:

Postleitzahl*:

Ort*:

Neubauten ohne Baugenehmigung sind in der Förderstufe „Effizienzhaus 55 – Wohngebäude“ beziehungsweise in der Förderstufe „Effizienzgebäude – Nichtwohngebäude“ förderfähig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei einem nach der jeweiligen Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben die zuständige Baubehörde von dem Vorhaben Kenntnis erlangt hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden darf.

- Ich lasse eine Immobilie unter der oben genannten Anschrift im Rahmen eines Bauanzeige-, Freistellungs- oder ähnlichen bauordnungsrechtlichen Verfahrens baugenehmigungsfrei bauen.*
Nach Maßgabe der jeweiligen Landesbauordnung (LBauO) war das Datum des frühstmöglichen Baubeginns für diese Immobilie:
*
 - Hiermit bestätige ich, dass sich das vorgenannte Datum des frühstmöglichen Baubeginns nachträglich nicht durch einen Wechsel des Genehmigungsverfahrens oder eine Fristverlängerung geändert hat.*
-
- Mir/uns ist bekannt, dass alle mit „*“ gekennzeichneten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes darstellen. Mir/uns ist auch bekannt, dass die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen nach den vorgenannten Vorschriften strafbar ist. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches) strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches handelt.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellende



Dienstsiegel
(nur für Produkt 498/499)

Vollständiger Name und Dienststellung (nur für Produkt 498/499)